



HVBG

HVBG-Info 18/1984 vom 27.11.1984, S. 0046 - 0049, DOK 450:290-SGB-IV-(UV)

Neuordnung der Hinterbliebenenrente in der gesetzlichen Unfallversicherung - Gesetzentwurf der Bundesregierung zur 1984"

Neuordnung der Hinterbliebenenrente in der gesetzlichen Unfallversicherung - Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz - HEZG) - Bundesrat-Drucks. 500/84 vom 26.10.1984;

hier: Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 10.05.1983

- 1 BvR 820/79 - (vgl. HV-INFO 11/1983, S. 85-87)

In der Bundesrat-Drucksache 500/84 vom 26.10.1984 ist der Entwurf der Bundesregierung

eines Gesetzes zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz - HEZG)

veröffentlicht. Dieser Gesetzentwurf sieht für den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung - ungeachtet aller widersprechenden Darlegungen aus dem Unfallversicherungsbereich - die Einführung einer unbedingten Witwen-/Witwerrente mit Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbbersatzeinkommen sowie Freibetragsregelung vor (vgl. insbesondere Artikel 1 Nr. 2 Gesetzentwurf = Neufassung des § 590 RVO).

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 10.05.1983 - 1 BVerfG 820/79 (vgl. HV-INFO 11/1983, S. 85-87 - hier vorsorglich nochmals beigelegt) zu verfassungsrechtlichen Maßstäben für die Beurteilung von Rentenanpassungen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung folgendes entschieden:

"Die Vorschriften des Einundzwanzigsten Rentenanpassungsgesetzes über die Anpassung der Bestandsrenten verstoßen auch dann nicht gegen die Verfassung, wenn unterstellt wird, die Rentenanpassung werde vom Schutz des Art. 14 I 1 GG umfaßt."

Nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluß (vgl. Anlage, S.49) ist eine isolierte Kürzung von Leistungen nur im Rentenversicherungsbereich dann zulässig, wenn ausschließlich in diesem isolierten Sozialversicherungszweig Einsparungen erzielt werden sollen. Andere Bereiche der Sozialen Sicherheit (z.B. Beamtenversorgung) müssen nach den Darlegungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem o.g. Beschluß nicht in entsprechender Weise - wie im RV-Bereich - von den Kürzungsmaßnahmen erfaßt werden, wenn Leistungsreduzierungen wegen einer anderen Finanzlage dieser Zweige der Sozialen Sicherheit nicht erforderlich sind. Ein Parallelsachverhalt ist auch bei der Hinterbliebenenrentenreform (BR-Drucks. 500/84) in bezug auf die

gesetzliche Unfallversicherung gegeben. Entsprechende Kürzungen wie im RV-Bereich nach dem BMA-Anrechnungsmodell sind im UV-Bereich - wie auch in der Beamtenversorgung - aus finanziellen und sonstigen strukturellen Gründen nicht geboten. Eine isolierte Reform der Hinterbliebenenrente nur in der RV nach dem BMA-Anrechnungsmodell ist demnach von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gedeckt. Eine Gleichschaltung zwischen RV und UV im Hinblick auf die beabsichtigte Hinterbliebenenrentenreform ist demnach in keiner Weise geboten.